

Eingang 11. 5. 39
Tagb.-Nr. 1217
Akt.-Z. E.H. 78

Der Oberpräsident
der
Provinz Schleswig-Holstein
O.P.II Nr. 1431

Kiel, den 5. Mai 1939

E 96

An
alle Vollarbeiter für Knaben

Abschrift.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 24.4.1939

E III b 1169

Auf den Bericht vom 28. März 1939 - III.A.685/39- wegen Aus-
händigung des Reifezeugnisses an jüdische Schülerinnen, die
eine Oberschule für Jungen besucht haben.

Der für Schülerinnen an Oberschulen für Jungen vorgeschriebene
einjährige hauswirtschaftliche Dienst kommt, da es sich um einen
Ehrendienst der Mädchen an der Gemeinschaft handelt, für jüdi-
sche Schülerinnen nicht in Frage. Andererseits dürfen diese das
Reifezeugnis keinesfalls früher erhalten, als deutsche Mädchen
Jüdischen Schülerinnen kann daher das Reifezeugnis erst nach
einem Jahr auf Antrag und, falls sie inzwischen ausgewandert
sein sollten, nur durch ihre zuständige Konsulatsvertretung aus-
gehändigt werden.

Im Auftrage:
gez. Ehrlicher

pp.

An die Herrn Oberpräsidenten - Abteilung für höheres Schulwesen.

pp.

Abschrift zur Kenntnis und gegebenenfalls zur Beachtung.

In Vertretung:
gez. Dr. Erichsen



Beglaubigt:
Wobllke
Stenotypistin